

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

der Stadt Köthen (Anhalt)

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 26.April 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“

Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren:

„Ortswehr Arensdorf“

„Ortswehr Baasdorf“

„Ortswehr Dohndorf“

„Ortswehr Köthen“

„Ortswehr Löbnitz an der Linde“

„Ortswehr Merzien“

„Ortswehr Wülknitz“

Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.
- (6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.

§ 2

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.
- (3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Alters- und Ehrenabteilung

3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

§ 4

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwohrleiter geleitet. Der Stadtwohrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Oberbürgermeister in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwohrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwohrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwohrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwohrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwohrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Stadtwohrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwohrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.
Die Wahl des Stadtwohrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können.

Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
- (4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Stadtwohrleiter und der stellvertretende Stadtwohrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.

§ 5 Aufgaben der Wehrleiter

- (1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.
- (2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen.
Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden.
In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden.
In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.
- (4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenusses während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholten unentschuldigten Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden.
- l) Wehr schädigendes Verhalten

Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
- (5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes.
- (6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren, für die Einsetzung durch den

Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.
Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.
- (6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

- (5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Es wird offen abgestimmt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.